

SOPPOINFO **arbeitsmarkt** 19

8,50 Euro bundesweit – jetzt!

Alle Bundestagsparteien treten inzwischen für eine Mindestlohnregelung ein. Doch über die konkrete Ausgestaltung wird gestritten. Für die IG Metall steht fest: Es braucht sofort einen gesetzlichen Mindestlohn von mindestens 8,50 Euro, der einheitlich in West und Ost gilt. Zudem muss es möglich sein, in Tarifverträgen Mindestlöhne oberhalb von 8,50 Euro zu vereinbaren, die dann für allgemeinverbindlich erklärt werden können.

Aktuell wird über die konkrete Ausgestaltung eines Mindestlohns debattiert. Im Kern geht es zum einen um die Höhe von 8,50 Euro; zum anderen darum, ob ein Mindestlohn, wie von Gewerkschaften, SPD, Grünen und Linken gefordert, einheitlich gilt oder ob Differenzierungen möglich sein sollen, wie von der Union und Arbeitgeberern gewollt.

Die zentrale Kritik an einem einheitlichen flächendeckenden Mindestlohn von 8,50 Euro lautet: Dies gefährde Arbeitsplätze, insbesondere im Osten. Vor allem das Arbeitgeberlager warnt. Und die Wirtschaftsforschungsinstitute mahnen in ihrer aktuellen Gemeinschaftsdiagnose, dass die Einführung eines einheitlichen Mindestlohns von 8,50 Euro zu einem „beträchtlichem Stellenabbau“ – speziell in Ostdeutschland – führen könne. Teils wird sich daher für unterschiedliche Mindestlöhne in West und Ost ausgesprochen. Das Problem ist: Die Kritiker bleiben den Beleg für die These einer Arbeitsplatzgefährdung bei einem einheitlichen Mindestlohn von 8,50 Euro schuldig.

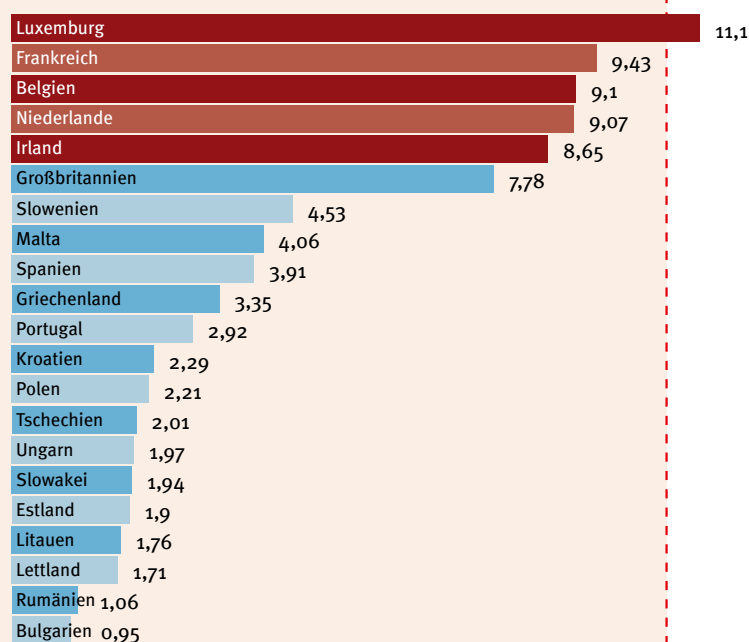
Keine negativen Beschäftigungseffekte nachweisbar

Viele jüngere seriöse Forschungen kommen zu dem Ergebnis, dass keine negative Beschäftigungswirkung nachweisbar ist. Dies gilt für die Wirkung von gesetzlichen Mindestlöhnen in anderen Ländern, aber auch für die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veranlasste Evaluation existierender Branchenmindestlöhne in Deutschland. Selbst in Branchen, in denen der Mindestlohn in Ost und West über 8,50 Euro liegt, gibt es keine nennenswerten negativen Beschäftigungseffekte.

Die Kritiker argumentieren jedoch, dass die Ergebnisse nur begrenzt aussagekräftig für die Wirkung eines

Gesetzliche Mindestlöhne in der EU

Gesetzliche Mindestlöhne (Std/€) Oktober 2013



Grafik: IG Metall SOPPOINFO

Quelle: WSI-Mindestlohnatenbank, Stand: Oktober 2013



allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns seien. Zudem zeigten die Studien, dass die Beschäftigungswirkung durchaus von der Mindestlohnhöhe abhängig ist. Das mag alles stimmen, ist aber kein Beleg dafür, dass 8,50 Euro zu hoch sind. Letztlich hängt die Wirkung eines einheitlichen gesetzlichen Mindestlohns von zu vielen Faktoren ab und kann nicht präzise im Vorhinein bestimmt werden. Insbesondere setzen sich die Kritiker zu wenig mit möglichen positiven volkswirtschaftlichen Wirkungen des Mindestlohns auseinander. Hierzu zählt die Frage, inwiefern es durch Mindestlöhne insgesamt zu einer Anhebung des Lohnniveaus kommt. Dies würde die Binnennachfrage stärken, was wieder-

um insgesamt positive Beschäftigungseffekte mit sich bringen könnte.

Mit einem Mindestlohn von 8,50 Euro wäre Deutschland jedenfalls in guter europäischer Gesellschaft. In 21 der 28 EU-Länder gibt es einen gesetzlichen Mindestlohn. Zwar existiert eine starke Spreizung in der Höhe. In Ländern, die sozial-ökonomisch mit Deutschland am ehesten vergleichbar sind (Frankreich, Belgien, Niederlande), liegt der Mindestlohn aber auf ähnlichem Niveau oder teils sogar über 8,50 Euro (Grafik 1).

Jeder fünfte Beschäftigte profitiert

Laut Institut für Arbeit und Qualifikation (IAQ) arbeiten im Jahr 2011 20,5 Prozent aller abhängig Beschäftigten für weniger als 8,50 Euro pro Stunde (Grafik 2). Der Durchschnittslohn im Niedriglohnssektor lag mit 6,46 Euro in West- und 6,21 Euro in Ostdeutschland sogar weit unter der Niedriglohnschwelle (bundeseinheitlich 9,14 Euro). Die Zahlen unterstreichen den seit Jahren tobenden Lohndumpingwettbewerb. Wer fair bezahlt, zieht den Kürzeren. Durch einen Mindestlohn würden Geschäftsmodelle, die auf Lohnunterbietung basieren, erschwert. Gut jeder fünfte abhängig Beschäftigte hätte bei Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro Anspruch auf eine Lohnerhöhung. Das sind knapp 7 Millionen Personen. Im Westen würden 15 Prozent und im Osten 27 Prozent der Beschäftigten von einem Mindestlohn von 8,50 Euro profitieren, schätzt das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung.

Tarifliche Mindestlohnregelungen „on top“ ermöglichen

Ein Mindestlohn von 8,50 Euro würde vor allem im Bereich konsumnaher Dienstleistungen (z. B. Einzelhandel, Pflege, Gastronomie) und bei den unternehmensnahen Diensten (u. a. Leiharbeit) Lohnanhebungen erfordern. Zudem wären insbesondere kleine Betriebe betroffen. In Großbetrieben und Wirtschaftszweigen, die stärker im internationalen Wettbewerb stehen, wäre die Wirkung geringer. Gleichwohl existieren auch in diesen Bereichen Dumpingstrategien. Die IG Metall fordert daher zusätzlich die Möglichkeit, in Tarifverträgen Mindestlöhne oberhalb von 8,50 Euro zu vereinbaren, die dann für allgemeinverbindlich erklärt werden können.

Gut für den Staat

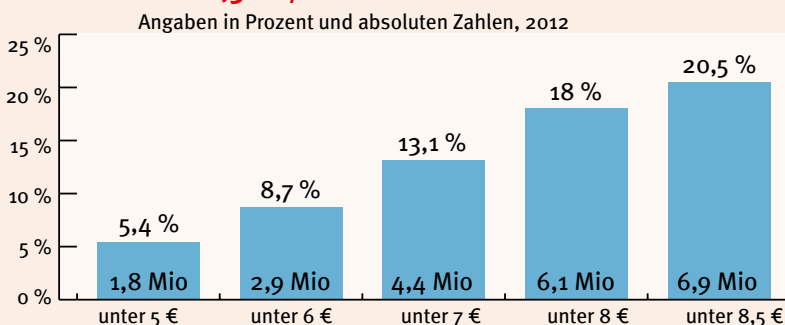
Ein Mindestlohn würde auch den Staat entlasten. Es ergäben sich Mehreinnahmen aufgrund von Steuern und Sozialabgaben bei gleichzeitiger Reduzierung der Sozialausgaben (Hartz IV-Aufstocker). Die Schätzungen einer kurzfristigen Entlastung liegen zwischen von 3 Mrd. Euro (IAB) und 7 Mrd. Euro (Prognos). Dabei wurden Beschäftigungseffekte nicht einmal berücksichtigt. Dieses Geld könnte etwa für Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen verwendet werden, was wiederum positive Beschäftigungseffekte mit sich bringen könnte.



„Menschen müssen von ihrer Arbeit leben können. Ein bundesweiter Mindestlohn von mindestens 8,50 Euro ist ein wichtiger Schritt dazu.“

Hans-Jürgen Urban,
geschäftsführendes
Vorstandsmitglied der
IG Metall

Jeder fünfte abhängig Beschäftigte verdient unter 8,50 €/Std.



Grafik: IG Metall SOPOINFO Quellen: IAQ-Report 01/2013

Wichtiger Schritt – weitere sind nötig

Die Einführung eines einheitlichen flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns von mindestens 8,50 Euro ist ein wichtiger Schritt im Rahmen der solidarischen Neuordnung des Arbeitsmarkts – weitere müssen folgen.



Impressum:

Herausgeber: IG Metall Vorstand,
Funktionsbereich Sozialpolitik,
60519 Frankfurt am Main

Verantwortlich: Hans-Jürgen Urban

Redaktion: Christoph Ehlscheid, Axel Gerntke,
Angelika Beier, Stefanie Janczyk

Gestaltung: Warenform

Das SOPOINFO kann direkt per Mail bezogen werden. Zur Aufnahme in den E-Mailverteiler bitte eine kurze Mail senden an:

agnes.stoffels@igmetall.de.
Abbestellung bitte ebenfalls per Mail an diese Adresse.

